

Transportauftrag SAT1623714

vom Montag, 14. Juli 2025



Disponummer: ATU20

Kundennummer: 201750400

Auftragnehmer:

FÜRST TRANSPORTE SP. Z O.O.
WINCETEGO WITOSA 1B
Ort: PL-59307 LUBIN (GMINA)
Ust-IdNr: PL6922522649
Tel: +49602457192
Ansprechpartner: Damian Snoch
Mail: d.snoch@fuersttransporte.com

Auftraggeber:

GEIS EUROCARGO GMBH
DIESELSTR. 31
Ort: D-74589 SATTELDORF
Ust-IdNr: DE 284 798 841
Tel: +49(7951)2962-212
Ansprechpartner: Patrick Meyer
Mail: patrick.meyer@geis-group.de

Ihre Transportdienstleistungen stellen Sie uns in Rechnung.

Bitte Rechnung und Ablieferbeleg ausschließlich über unser Portal ccp.geis-group.de hochladen.

Dieser Transportauftrag darf weder an Kunden noch an den Fahrer ausgehändigt werden!

LKW / Auflieger:	WPR 7176P	Fahrzeugart:	
Vereinbarung:			
Sonderanweisung:			

STOPPREIHEFOLGE

B1	14.07.2025 (12:00 - 14:00)	NESPOLI DEUTSCHLAND GMBH, AMPERSTRASSE 2, D-91550 DINKELSBÜHL
E2	15.07.2025 (07:00 - 07:00)	HORNBACH LOGISTIKZENTRUM LEHRTE, EVENER STRASSE 37, D-31275 LEHRTE

B1	Ladedatum: 14.07.2025 12:00 - 14:00	Ladestelle: NESPOLI DEUTSCHLAND GMBH AMPERSTRASSE 2 D-91550 DINKELSBÜHL	E2	Entladedatum: 15.07.2025 07:00 - 07:00	Entladestelle: HORNBACH LOGISTIKZENTRUM LEHRTE EVENER STRASSE 37 D-31275 LEHRTE
-----------	--	--	-----------	---	--

Ladenummer: 2 3 2925
wichtig: Rampenbeladung + Rampenentladung
Palettentausch: gem.Verladung

Ladenummer: 2 3 2925
wichtig: Rampenbeladung + Rampenentladung
Palettentausch: gem.Verladung

Palettentausch: JA

Menge: 15	Einheit: FP	LxBxH:	Gewicht: 3000 kg	Lademeter: 6.00 m
---------------------	-----------------------	---------------	----------------------------	-----------------------------

Frachtpreis:	650.00 €	Tournummer:	SAT1623714
Zahlungskonditionen:	45 Tage nach Erhalt der Rechnung		

Bei Abrechnung immer die Tournummer mit angeben.

ACHTUNG: Bitte Rechnung und Ablieferbeleg ausschließlich über unser Portal ccp.geis-group.de hochladen.

Hierzu sind folgende Angaben erforderlich:

Kundennummer: 201750400; Auftragsnummer: SAT1623714; Auftragsdatum: 14.07.2025

Die **ADSp** finden keine Anwendung.

Wir akzeptieren **keine AGB des Auftragnehmers**.

Eine Annahmeerklärung, die mit abweichenden Regelungen verbunden ist, gilt als Ablehnung dieses Transportauftrages.

Eine Weitergabe an Subunternehmer bedarf der vorherigen **schriftlichen Zustimmung** des Auftraggebers.

Diese erfolgt nur bei Kenntnis von der Person des Subunternehmers und nach Prüfung im Hinblick auf menschenrechtliche Risiken im Sinn des § 2 Abs.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Im Übrigen gelten unsere **Allgemeinen Transportbedingungen**, die hier beiliegen.

Allgemeine Transportbedingungen

I. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer versichert, über die von dem Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG n.F. (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Absatz 1 Satz 2 GüKG n.F. bzw. nach EU-Verordnung 881/92 auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlage und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzung des § 7 b GüKG n.F. zuverlässig erfüllen: der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.
2. Sie verpflichten sich, die §§ 7 b und 7 c des GüKG einzuhalten, die zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterverkehr in das GüKG aufgenommen wurden. Die in § 7 b angesprochenen Dokumente hat der Fahrer uns auf Verlangen vor der Beladung vorzulegen. Sollten wir zur Zahlung einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen § 7 c GüKG verpflichtet sein, so ist uns dieser Betrag von Ihnen zu erstatten.
3. Bei Beauftragung oder danach vereinbarte Lieferfristen und –termine sind verbindlich. Der Frachtführer darf solche Aufträge, die er unter Beachtung der Be- und Entladezeiten sowie der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten nicht fristgerecht durchführen kann, nicht annehmen.
4. Die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen der StVZO und müssen verschlussicher sein. Der eingesetzte LKW muss in technisch einwandfreiem Zustand und die Aufbauten dicht, sauber und geruchsfrei sein; bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. Wir weisen darauf hin, dass Ihr Fahrzeugführer nach § 22 und 23 StVO und Sie als Unternehmer/Fahrzeughalter gemäß § 30 und 31 StVZO für die ausreichende Ladungssicherung verantwortlich sind, soweit Ihr Fahrer bei der Verladung der zu übernehmenden Sendungen anwesend ist, bzw. dies vor Antritt der Fahrt kontrollieren kann.
5. Bei den zu übernehmenden Sendungen kann Gefahrgut enthalten sein, wir als Absender müssen im Sinne der Gefahrgutverordnung voraussetzen, dass Ihr Fahrer im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung (Basiskurs) und der LKW mit einer vollständigen Gefahrgutausrüstung nach dem gültigen ADR ausgestattet ist.
6. Der Auftragnehmer garantiert, sämtlichen Arbeitnehmern, welche er im Rahmen der Erfüllung dieses Transportauftrages in der Bundesrepublik Deutschland einsetzt, mindestens den Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG der Bundesrepublik Deutschland zu bezahlen. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber bei Anforderung nachweisen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von Forderungen von Arbeitnehmern frei, welche auf einer Verletzung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer oder auf Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz durch vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer beruhen. Bei Verstößen gegen das deutsche Mindestlohngesetz (MiLoG) ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR pro Verletzungsfall zu fordern. Für sämtliche zusätzliche Aufwendungen, die durch die Verletzung der hier genannten oder gesetzlichen Pflichten verursacht werden, werden pro Vorfall 50,00 EUR verrechnet.
7. Für Kobotagebeförderungen innerhalb des EWR bestätigen Sie, nach Einreise in einen Aufnahmestaat mit einem beladenen Fahrzeug dort höchstens drei Beförderungen innerhalb einer Woche nach der letzten Entladung der eingeführten Güter durchzuführen. Bei Einreise mit einem unbeladenen Fahrzeug darf dann, wenn zuvor eine grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wurde, eine Kobotagebeförderung innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden. Sie bestätigen, dass bei allen Kobotagefahrten Belege gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt und den Kontrollberechtigten und uns auf Anforderungen vorgelegt werden.

II. Versicherungsschutz

Sie sind gegen Ihre Verkehrshaftung aus diesem Transportauftrag in ausreichender Höhe versichert.

III. Haftung

1. Für Güterschäden im nationalen Verkehr haften Sie mit 40 SZR/kg. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Bestimmungen der CMR.

IV. Transportablauf

1. Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln, z.B. Sperrstangen, Zurrgurten, Ketten und Antirutschmatten an Bord ausgerüstet sind. Der Fahrer muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren, sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer/Fahrer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilladung ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.
2. Bei Verzögerungen, Schäden, Fehlmengen oder Annahmeverweigerungen sind wir sofort zu unterrichten.
3. Bei Nichtstellung sind wir gezwungen, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Eventuelle Mehrkosten werden an Sie weiterbelastet. Storniert der Auftragnehmer vor Übernahme des Gutes den Transportauftrag aus Gründen, die er zu vertreten hat, so behalten wir uns vor, einen pauschalen Ausfallschaden i.H.v. 50 % des vereinbarten Frachtpreises geltend zu machen. Der pauschalierte Schaden verringert sich oder entfällt, sofern der Auftragnehmer binnen 21 Tagen ab Datum der entsprechenden Rechnung nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung von Schäden, welche die Pauschale übersteigen, bleibt vorbehalten. Der übersteigende Schadensbetrag wird dem Auftragnehmer bei Geltendmachung nachgewiesen. Der Transportauftrag ist erst mit Rückführung der stückzahlmäßig übernommenen und beim Empfänger getauschten Packmittel erfüllt, sofern beim Absender kein Palettentausch durchgeführt wurde. Für die Rückführung der getauschten Packmittel erhält der Transporteur eine Vergütung i.H.v. 10 % der Netto-Fracht aus diesem Transportauftrag. Der Betrag ist in der vereinbarten Fracht bereits enthalten. Getauschte Packmittel müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss der Beförderung zum Auftraggeber zurückgeführt werden. Bei Missachtung erfolgt eine Berechnung von 12,00 € pro Europalette und 120,00 € pro Gitterbox, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,00 €. Die vorgenannten Beträge verringern sich, sofern der Auftragnehmer binnen 21 Tagen ab Datum der entsprechenden Rechnung nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
4. Beim Transport von Lebensmitteln oder Lebensmittelbedarfsgegenstände, sogenannte IFS Ware, ist stets auf eine saubere Ladefläche zu achten und ein Mindestabstand von 0,8 m zu Gefahrgut einzuhalten. Verunreinigungen und Beschädigungen von IFS Waren sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Die Richtlinien des International Featured Standard (IFS) sind einzuhalten.
5. Die Weitergabe des Transportes an Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. In diesem Fall hat der Auftragnehmer alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an diese vertraglich zu übertragen und für deren Einhaltung zu sorgen. Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflicht gilt eine Pönale in Höhe der Frachtkosten als vereinbart.
6. Bei Fahrtunterbrechungen sind bewachte Parkplätze anzufahren, sofern solche Parkplätze in für den Fahrer erreichbarer Nähe existieren und dort freie Parkflächen zur Verfügung stehen. Soweit es die Gegebenheiten zulassen, sind die Fahrzeuge zu den Ruhezeiten, Wochenenden und Feiertagen ebenfalls auf bewachten Parkplätzen abzustellen. Informationen über bewachte Parkplätze sind via IRU (International Road Transport Union) oder beim Fachverband einzuholen. Die Ware ist vor Eingriffen Dritter bestmöglich zu schützen. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang für alle daraus entstandenen Schäden.

V. Abrechnungsmodalitäten

1. Die Rechnungserstellung erfolgt durch Sie an unsere auf dem Transportauftrag angegebene Anschrift unter Bekanntgabe Ihrer korrekten Firmenadresse gem. Handelsregistereintrag und Ihrer Steuernummer. Eine umgehende Bearbeitung Ihrer Rechnung erfolgt nur, soweit zu diesem Transportauftrag alle hierzu erforderlichen Ablieferquittungen innerhalb von 10 Tagen vollständig vorliegen. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € zu erheben.
2. Die Rechnung benötigen wir in digitaler Form inkl. vollständiger Ablieferbelege. Die Übermittlung entnehmen Sie dem Transportauftrag. Zusendungen von Buchungsbelegen und Anlagen per Post werden nicht akzeptiert.
3. Bei Rechnungsübermittlung in digitaler Form, müssen die Ablieferbelege im Original über einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt und bei Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Kann der Anforderung von Original-Ablieferbelegen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen werden, behalten wir uns vor, die angefallenen Kosten zzgl. Admin-Gebühr i.H. v.25,- € in Rechnung zu stellen.
4. Wir behalten uns ferner vor, alle uns gegen Sie aus diesem Vertrag entstandenen Kosten mit der Fracht zu verrechnen.
5. Standgelder: Standzeiten bei der Be- und Entladung sind nicht vermeidbar. Bei jedem Ladevorgang ist eine Standzeit (Ankunftstag + Uhrzeit/Abfahrtstag + Uhrzeit) von bis zu 2 Stunden dem Auftragnehmer zumutbar und nicht zu vergüten. Der Auftragnehmer muss sich die Standzeit auf dem Frachtbrief oder auf einer separaten Standzeitbescheinigung bestätigen lassen.
6. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Frachtzahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit rein quittiertem Lieferschein / Frachtbrief / Speditionsübergabeschein sowie Palettschein.

VI. AEO

Hiermit erklärt der Transportunternehmer, dass das eingesetzte Personal:

- keinen unerlaubten Zugriff auf Kundenware /-eigentum vornimmt.
- sich nur dort aufhält, wo es für die Erledigung der vereinbarten Dienstleistung notwendig ist.
- zuverlässig ist und im Vorfeld der Entsendung einem Compliance Check (Antiterror-Prüfung) gemäß Verordnungen (EU) Nr. 753/2011, 881/ 2002 und 2580/2001 unterzogen wurde und in regelmäßigen Abständen erneut überprüft wird.
- und Geschäftspartner (Sub-Unternehmer), die in unseren Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette zu sichern.

VII. Kundenschutz

1. Der Frachtführer verpflichtet sich, Stillschweigen über den Inhalt dieses Beförderungsvertrages gegenüber Dritten zu wahren. Kundenschutz gilt für die Dauer von einem Jahr ab Durchführung des Transportes als vereinbart.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Frachtführer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 3000,- Euro. Übernimmt der Frachtführer vom Auftraggeber zu diesen Bedingungen mehrere Transporte für denselben Kunden, so addiert sich der vorgenannte Betrag im Falle einer Verletzung des Kundenschutzes nicht. Der Auftraggeber kann aber einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend machen.
3. **KEIN PFANDRECHT**
Dem Frachtführer steht kein Frachtführerpfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Obhut befindlichen Gütern unserer Kunden zu.

VIII. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers / Beschwerdeverfahren

1. Der Auftragnehmer hat auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß §2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu achten. Dazu zählen unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen zu bilden, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und der Schutz vor Folter. Der Auftragnehmer weist auf die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und den Code of Conduct der Geis Gruppe hin, die auf der Website www.geis-group.de/downloads heruntergeladen werden können.
2. Jede Person ist berechtigt, über das Beschwerdeverfahren der Geis-Gruppe lieferekette@geis-group.de auf bestehende Probleme im Umgang mit menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken hinzuweisen.

IX. Schriftformerfordernis:

Änderung oder Ergänzungen des Vertrages bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

X. vereinbarter Gerichtsstand

Der für beide Seiten als vereinbart geltende Gerichtsstand ist Nürnberg.

ZUSÄTZLICHE TRANSPORTHINWEISE / TRANSPORTBEDINGUNGEN

ZUSÄTZLICHER HINWEIS ZU PALETTENTAUSCH

1. Sofern nichts anderes explizit vorgegeben bzw. vereinbart und auf dem Transportauftrag festgeschrieben, hat sich der eingesetzte Transportunternehmer mit Annahme des Transportauftrages zum Palettentausch verpflichtet!
2. Tauschpflichtige Paletten (Euroflach- sowie Poolgitterboxpaletten) sind sowohl beim Absender als auch beim Empfänger zu tauschen.
3. Der Palettentausch ist mit Datum, Stempel, Unterschrift und Name in Klarschrift des jeweiligen Kunden zu dokumentieren. Unterschriften der Kraftfahrer betrachten wir als gegenstandslos.
4. Wird der Palettentausch kundenseitig **nicht** durchgeführt, ist dies mit Angabe des Grundes des nicht durchgeführten Palettentausches vom Kunden zu quittieren (Grund, Datum, Unterschrift, Name in Klarschrift).
5. Sofern durch Versäumnis des Transportunternehmers der Palettentausch nicht durchgeführt wird, behalten wir uns vor, entstehende Transportkosten (Ausgleich) in Höhe von 2 € je Euro-Flachpalette sowie 6 € je Gitterpalette für Leergutanlieferungen bzw. –abholungen an den eingesetzten Transportunternehmer zu berechnen. Weiterhin wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € fällig.
6. Paletten, die bei Beladung nicht getauscht wurden sind innerhalb von 14 Tagen an den Absender zurückzuführen bzw. ist die Rückgabe mit der Lademittelabteilung der Auftrag gebenden Geis Niederlassung abzusprechen.
7. Unberührt von diesen Bedingungen bleibt Seite 2 des Transportauftrages – Transportbedingungen – IV. Transportablauf Absatz 3 Sätze 5-10.

ZUSÄTZLICHER HINWEIS ZU UNREGELMÄßIGKEITEN BEI DER AUSLIEFERUNG (ABSCHREIBUNGEN / UNREINE QUITTUNGEN)

Wird dem Frachtführer / seinem Kraftfahrer bei Warenannahme keine reine Quittung erteilt, sondern auf dem Ablieferbeleg Abschreibungen durch Fehlmengen, Beschädigungen etc. vorgenommen, so verpflichtet sich der Frachtführer:

1. Die Auftrag gebende Geis Niederlassung hierüber sofort (telefonisch) darüber in Kenntnis setzen.
2. Die entsprechenden Ablieferrnachweise binnen 7 Tagen nach Transportdurchführung (Eingangsdatum) der Auftrag gebenden Geis Niederlassung zur Verfügung stellen.

Sollte diese Seite unleserlich sein, rufen Sie uns bitte unverzüglich an.